

Regelungen für Besucher der Wohnanlage

Für Besucher gilt grundsätzlich der aktuelle Stand der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen. Da sich die Situation und die jeweils gültigen Regelungen immer wieder in Abhängigkeit der Inzidenzen der jeweiligen Stadt/Region verändern kann, wird nachfolgend der Besuch in Stufen geregelt. [Gesetzliche Vorgaben für Besuche \(Stufen\)](#).

Besucherort

- Der Besuch findet grundsätzlich in der Wohnung des Bewohners der Wohnanlage statt.
- Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und Stoßlüften (vor und nach dem Besuch, zwischendurch nach 30 min. Besuchszeit) muss zwingend eingehalten werden. Darauf ist vom Bewohner und Besucher zu achten. Vor und nach dem Besuch sind die Hände von Bewohner und Besucher hygienisch zu waschen oder alternativ zu desinizieren. Es wird empfohlen, die Kontaktflächen nach jedem Besuch desinfizierend zu reinigen.
- Für jeden Besuch / Kontakt in der Wohnung ist das Formular "Dokumentation Symptomfreiheit Besucher Wohnanlage" zu verwenden. Dort werden u.a. Name, Vorname / Besuchsdatum etc. benannt, um im Infektionsfall die betreffenden Kontaktpersonen informieren zu können. Zudem bestätigt der Besucher seine eigene Symptomfreiheit im Zusammenhang mit der Pandemie und dass keine Kontakte / Orte aufgesucht wurden, die mit einem Infektionsrisiko im Zusammenhang stehen. Es wird empfohlen, auch die Kontakte untereinander (Bewohner) zu dokumentieren.
- Die Archivierung der Formulare erfolgt durch die Einrichtung (für einen Zeitraum von min. 4 Wochen, danach werden die Formulare entsorgt).

Besuchsbeschränkungen gelten nicht für Pflege-/Betreuungs- und sonstige Leistungen (Hauswirtschaft, Reinigung) etc., die zur Aufrechterhaltung der Alltags- und Lebenssituation gehören. Bei den körpernahen Versorgungsleistungen ist entsprechende Schutzausrüstung zu tragen. Bei sämtlichen Verrichtungen im hauswirtschaftlichen Bereich wird empfohlen, dass sich Bewohner während dieses Zeitraumes nicht in der Wohnung aufhalten (z.B. Spaziergänge durchführen o.Ä.)